



Unabhängiger
Parteien-Transparenz-Senat

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. +43 (1) 531 15-204272

Fax +43 (1) 531 09-204272

e-mail: upts@bka.gv.at

www.upts.gv.at

GZ 2023-0.217.461/UPTS/ÖVP

An die

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

vertreten durch Suppan Spiegl Zeller Rechtsanwalts OG

Konstantingasse 6-8/9
1160 Wien

per RSb + per E-Mail

BESCHEID

Spruch

Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) hat durch den Vorsitzenden Dr. Wolfgang PALLITSCH, den Vorsitzenden-Stellvertreter DDr. Hans Georg RUPPE und das Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER aufgrund der auf den Rechenschaftsbericht der der politischen Partei „Österreichische Volkspartei“ des Jahres 2019 bezogenen ergänzenden Mitteilung des Rechnungshofes vom 12. Dezember 2022, GZ 103.632/825-PW/22, beim UPTS eingelangt am 12. Dezember 2022, wegen möglicher Überschreitung des Höchstbetrags der Wahlwerbungsausgaben für die Nationalratswahl 2019 wie folgt beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 4, § 4, § 10 Abs. 8, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019 iVm. § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022.

Begründung

1. Verfahren

1.1. Mit Bescheid vom 17. Jänner 2023, GZ 2022-0.839.465/UPTS/ÖVP, hat der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) aufgrund der auf den Rechenschaftsbericht der politischen Partei „Österreichische Volkspartei“ (in der Folge: ÖVP) des Jahres 2019 bezogenen Mitteilung des Rechnungshofes vom 30. Juni 2022, GZ 103.632/768-PW/22, entschieden. Diese Mitteilung des Rechnungshofes hat sich jedoch nicht auf die von der ÖVP in ihrem Rechenschaftsbericht des Jahres 2019 dem Rechnungshof mitgeteilten Wahlwerbungsausgaben zur Nationalratswahl 2019 bezogen.

1.2. Da Anhaltspunkte für eine allfällige Unrichtigkeit des von der ÖVP vorgelegten Rechenschaftsberichtes des Jahres 2019 (auch) bezüglich der dort ausgewiesenen, jedoch nicht aufgeschlüsselten Wahlwerbungsausgaben zur Nationalratswahl 2019 vorlagen, forderte der Rechnungshof die ÖVP unter Hinweis auf § 4 Abs. 2 PartG zu deren Aufschlüsselung auf.

1.3. In der ihrer Stellungnahme vom 26. November 2019 beigelegten Aufschlüsselung der Wahlwerbungsausgaben für die Nationalratswahl 2019 wurden von der ÖVP die Wahlwerbungsausgaben mit insgesamt 5.602.512,40 EUR beziffert.

1.4. Die von der ÖVP zu den Anfragen des Rechnungshofes abgegebenen Stellungnahmen konnten jedoch die Annahmen des Rechnungshofes, es lägen konkrete *„Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht hinsichtlich der Angaben der ÖVP zu den Wahlwerbungsausgaben zur Nationalratswahl 2019“* vor, nicht ausräumen, weshalb der Rechnungshof gemäß § 10 Abs. 5 PartG den Wirtschaftsprüfer Mag. DI Anton Nestraschil, Commendatio WirtschaftsprüfungsgmbH, *„mit der Prüfung der Angaben der Österreichischen Volkspartei (ÖVP) zu den Wahlwerbungsausgaben zur Wahl zum Nationalrat 2019“* beauftragte.

1.5. Im Zuge der Prüfung durch diesen Wirtschaftsprüfer wurden von der ÖVP Ausgaben in der Höhe von 1.034.123,64 EUR den Wahlwerbungsausgaben für die Nationalratswahl 2019 hinzugerechnet. Die von der ÖVP korrigierten Wahlwerbungsausgaben betragen sohin 6.636.636,04 EUR.

1.6. Der vom Rechnungshof beauftragte Wirtschaftsprüfer führte in seinem Bericht *„zusätzlich Sachverhalte in Höhe von € 888.676,58“* an, *„bei denen die Zugehörigkeit zu den Wahlwerbungsausgaben aufgrund der bestehenden Rechtslage nicht geklärt werden konnte“*, und zwar die „Bergauf-Tour“ mit 218.036,66 EUR, die „Wahlprämien ÖVP Bundespartei“ mit 284.164,73 EUR, die „Leistungszulage ÖVP NÖ“ mit 306.211,03 EUR und die „Kabinettsmitglieder“ mit 80.264,16 EUR.

1.7. Den Bericht des von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfers erhebt der Rechnungshof in seiner ergänzenden Mitteilung an den UPTS zum Rechenschaftsbericht 2019 der ÖVP zum Teil dieser Mitteilung und führt darin entscheidungswesentlich aus (Auslassungen sind mit [...] gekennzeichnet:

„[...]“

8.3.1 Veranstaltungsreihe „Bergauf, Österreich“ (Bergauf-Tour)

Die Veranstaltungen „Bergauf, Österreich“ fanden am 7. Juli 2019 in Tirol (Seefeld, Rosshütte), am 28. Juli 2019 in Salzburg (Großarl, Laireiteralm) und am 11. August 2019 im Burgenland (Kohfidisch, Csaterberg) statt.

Die Gesamtkosten für diese Veranstaltungen wurden von der Partei dem Rechnungshof und dem vom Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer gegenüber mit 327.054,99 EUR bekannt gegeben.

Über jede der Veranstaltungen wurde von der ÖVP-Bundesparteileitung mittels OTS-Aussendung berichtet. Laut den Aussendungen der ÖVP nahmen an der Veranstaltung in Tirol mehr als 800 Teilnehmer, in Salzburg 900 Teilnehmer und im Burgenland 1.200 Unterstützer teil. [...]

Aus dem Inhalt der Aussendungen und der Medienberichte [...] zu den Veranstaltungen ergibt sich nach Ansicht des Rechnungshofes, dass es sich um Wahlkampfveranstaltungen handelte.

„Aktuelle politische Themen beschäftigten die Teilnehmer ebenso wie die Frage, was sie persönlich noch tun können, um Sebastian Kurz für den bevorstehenden Wahlkampf zu unterstützen.“ (OTS0019 vom 11. August 2019)

In der medialen Berichterstattung wird der Teilnehmerkreis mit Parteifreunden, Sympathisanten, Fans und Kurz-Anhängern beschrieben.

Neben der offenkundigen Absicht, mit den Veranstaltungen den Wahlkampf von Sebastian Kurz für die Nationalratswahl zu unterstützen, ist auch aufgrund der Werbemaßnahmen der Partei, der medialen Berichterstattung der damit verbundenen Öffentlichkeitswirksamkeit eine Zurechnung zu den Wahlwerbungsausgaben geboten.

Die Partei stellte die Veranstaltungen als jährliche Veranstaltung vor allem für Parteifunktionäre und als „Sowieso“-Kosten dar, legte jedoch trotz Aufforderung des vom Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfers die Ausgaben für die Bergauf-Tour in den Jahren 2018 und 2020 nicht offen.

Die Veranstaltung am 7. Juli 2019 lag vor dem Stichtag der Wahl (9. Juli 2019), die beiden anderen am 28. Juli 2019 und am 11. August 2019 innerhalb des Wahlwerbungszeitraumes.

Nach Ansicht des Rechnungshofes wären daher 2/3 der Ausgaben, also 218.036,66 EUR, in die Wahlwerbungsausgaben i.S.d. § 4 PartG einzurechnen.

8.3.2 Wahlprämien ÖVP Bundespartei

Die Partei hatte laut Bericht des vom Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfers für die erfolgreiche Europawahl 2019 ausdrücklich eine Wahlprämie ausbezahlt.

Die ÖVP Bundespartei bezahlte laut Bericht des vom Rechnungshof beauftragten

Wirtschaftsprüfers im Oktober 2019 und im Jänner 2020 Prämien im Gesamtbetrag von 284.164,73 EUR aus.

In der Tabelle „Budget NRW19 – AUSGABEN“, welche die Partei als authentisch anerkannte, waren „Wahlprämien“ im Betrag von insgesamt 260.000 EUR eingetragen.

„Wahlprämien“ sind nach Ansicht des Rechnungshofes als Abgeltung für qualitative bzw. quantitative Mehrleistungen im Zusammenhang mit der Wahl zu qualifizieren.

Das Handelsgericht Wien hat in seinem Urteil vom 26. März 2021, GZ 53 Cg 36/19v u.a. ausgeführt, dass nicht festgestellt werden habe können, dass die Wahlprämien und weitere Wahlprämien nicht zum Wahlkampf gehören würden (S. 16).

Nach Ansicht des Rechnungshofes wären daher die „Wahlprämien“ im Betrag von insgesamt 284.164,73 EUR in die Wahlwerbungsausgaben i.S.d. § 4 PartG einzurechnen.

8.3.3 Leistungszulage ÖVP Niederösterreich

Laut Bericht des vom Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfers wurden im Oktober 2019 und im Jänner 2020 bei der ÖVP Niederösterreich „Leistungszulagen“ im Gesamtbetrag von 306.211,03 EUR ausbezahlt.

Zur Stützung des Arguments der Partei, dass solche Zulagen nur für Wahlveranstaltungen in Niederösterreich ausbezahlt würden, legte sie dem vom Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer – unter Hinweis darauf, dass solche Zulagen nur für Wahlveranstaltungen in Niederösterreich ausbezahlt würden und auf die damalige Landtagswahl im Jänner 2018-Unterlagen vor, nach denen auch im Oktober 2017 und im Jänner 2018 solche Leistungen ausbezahlt wurden. Allerdings hatte im Oktober 2017 die Nationalratswahl stattgefunden.

„Leistungszulagen“ sind nach Ansicht des Rechnungshofes als Abgeltung für qualitative bzw. quantitative Mehrleistungen im Zusammenhang mit der Wahl zu qualifizieren.

Aufgrund der Parallele zu den „Wahlprämien“ der ÖVP Bundespartei für die Nationalratswahl 2019 liegt nach Ansicht des Rechnungshofes die Vermutung nahe, dass es sich auch hinsichtlich der „Leistungszulagen“ bei der ÖVP Niederösterreich um Wahlwerbungsausgaben i.S.d. § 4 PartG im Gesamtbetrag von 306.211,03 EUR handelt.

8.3.4 Kabinettsmitarbeiter*innen bei der ÖVP Bundespartei

Laut Bericht des vom Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfers wurde bei der Bundespartei nach Auflösung der Bundesregierung im Juni 2019 eine Vielzahl ehemaliger Kabinettsmitarbeiter*innen bis zur Bildung der neuen Regierung vorübergehend angestellt.

Unter diesen Mitarbeiter*innen waren sowohl jene für PR als auch Assistenz-Mitarbeiter*innen. Arbeitszeitaufzeichnungen über die konkret geleisteten Arbeiten wurden nicht vorgelegt, sodass nicht festgestellt werden konnte, ob diese Personen für die Wahl tätig waren.

Die aliquoten im Wahlwerbungszeitraum angefallenen Kosten betragen 80.264,16 EUR.

Der Rechnungshof vermutet, dass der betreffende Personenkreis mit Wahlwerbungsaufgaben betraut war, weil er der Partei zusätzlich zum Stammpersonal zur Verfügung stand und die Nationalratswahl 2019 aus Sicht der Partei wohl von hoher Bedeutung war.

Daher wären die im Wahlwerbungszeitraum angefallenen aliquoten Kosten der vorübergehend bei der Bundespartei angestellt gewesenen ehemaligen Kabinettsmitarbeiter*innen im Betrag von 80.264,16 EUR in die Wahlwerbungsausgaben i.S.d. § 4 PartG einzurechnen.

8.4 Mögliche Überschreitung der Höchstgrenze für die Wahlwerbungsausgaben zur Nationalratswahl 2019

Auf der Grundlage der von dem vom Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer festgestellten Wahlwerbungsausgaben im Betrag von 6.636.636,04 EUR und von den vom Rechnungshof vermuteten Verstößen durch Nichteinrechnung in die Wahlwerbungsausgaben hinsichtlich

- 1) Ausgaben für Veranstaltungen „Bergauf, Österreich“ im Betrag von 218.036,66 EUR,
- 2) „Wahlprämien“ der ÖVP Bundespartei im Betrag von 284.164,73 EUR,
- 3) „Leistungszulagen“ bei der ÖVP Niederösterreich im Betrag von 306.211,03 EUR und
- 4) aliquoten Kosten der vorübergehend bei der Bundespartei angestellt gewesenen ehemaligen Kabinettsmitarbeiter*innen im Betrag von 80.264,16 EUR

in der Gesamthöhe von 888.676,58 EUR liegt ein vermuteter Verstoß gegen die Einhaltung der Höchstgrenze (7 Mio. EUR) für Wahlwerbungsausgaben zur Nationalratswahl 2019 vor

Es besteht die Vermutung, dass aufgrund festgestellter gravierender Mängel im Erhebungssystem der Wahlwerbungsausgaben durch die Partei die tatsächlichen Wahlwerbungsausgaben der ÖVP für die Nationalratswahl 2019 auch mit dem von der Partei anerkannten Betrag von 6.636.636,04 EUR nicht vollständig erfasst sind.

Nach Ansicht des Rechnungshofes betrogen die Wahlwerbungsausgaben für die Nationalratswahl 2019 zumindest 7.525.312,62 EUR und wurden somit um zumindest 525.312,62 EUR überschritten.“

1.8. Der UPTS übermittelte diese Mitteilung des Rechnungshofes (samt Beilagen) mit Schreiben vom 15. Dezember 2022 an die ÖVP mit dem Ersuchen, dem UPTS bis 15. Jänner 2023 eine Stellungnahme zu sämtlichen darin angeführten Themenfeldern zukommen zu lassen.

1.9. Mit Schriftsatz vom 16. Jänner 2023 hat die ÖVP zur Mitteilung des Rechnungshofes eine Stellungnahme erstattet. Zu den einzelnen Punkten führte sie Folgendes aus (wörtliche, aber gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„[...]“

3. Zu den einzelnen vom Rechnungshof behaupteten Wahlwerbungsausgaben:

3.1. Bergauf-Tour

Auf knapp einer Seite (Seiten 18f der Mitteilung) versucht der Rechnungshof darzutun, woraus sich ergäbe, dass es sich bei den Veranstaltungen der Bergauf-Tour „nach Ansicht des Rechnungshofes, ... um Wahlveranstaltungen handelte“. Die gesamten rudimentären Ausführungen erschöpfen sich in der Wiedergabe von sechs APA-OTS-Ausendungen und haben dazu offensichtlich auch sonst keinerlei weiteren Erhebungen dazu stattgefunden. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den dem Wirtschaftsprüfer vorgelegten umfangreichen Unterlagen und Abwägung zum Sachverhalt findet darin nicht statt. Auch die Ausführungen des Wirtschaftsprüfers in Beilage ./E beschränken sich auf 13 Zeilen. Weder darin noch in der Mitteilung des Rechnungshofes wird die maßgebliche Rechtsfrage der „Sowieso-Kosten“ abgewogen und rechtlich umfassend erörtert. Insbesondere wird aber nicht einmal der Sachverhalt darin wiedergegeben.

Es ist unzutreffend, die Bergauf-Tour 2019 mit den einzelnen Veranstaltungen zu den Wahlwerbenaufwendungen zu rechnen, weil

1. es sich um eine **interne Veranstaltung** für eigene Funktionäre, Mitarbeiter, Mitglieder und Anhänger handelt und
2. es sich um ein **jährlich wiederkehrendes** Dauer-Veranstaltungsformat als Bestandteil der **Parteiorganisation** handelt, das es mit gewissen Nuancierungen und Abwandlungen seit vielen Jahren unter unterschiedlichsten Bundesparteioberleuten gibt.

In seinen Medienzitaten **bestätigt der Rechnungshof** sogar selbst, dass es sich um eine interne **Parteiveranstaltung** handelt, so wörtlich:

„In der medialen Berichterstattung wird der Teilnehmerkreis mit Parteifreunden, Sympathisanten, Fans und Kurz-Anhängern beschrieben.“ (Seite 19 der Mitteilung). Auch der Wirtschaftsprüfer konnte zu diesem Themenkreis nichts Zusätzliches beitragen [...]

Bei der traditionellen, schon in die Zeiten von Michael Spindelegger als Bundesparteiobermann zurückreichenden Sommertour (2018/19 auch Bergauf-Tour genannt) handelt es sich um ein über Jahre geplantes und durchgeführtes **Bundesländer-Veranstaltungsformat** mit dem Bundesparteiobermann (Bundeskanzler) und/oder Bundesministern für die **eigenen Funktionäre**, Mitarbeiter, Mitglieder und Anhänger, das über die Jahre in allen Bundesländern stattfinden soll.

2018 fand die Bergauf-Tour in den Bundesländern Steiermark, Niederösterreich und Oberösterreich statt (beigeschlossen Konvolute Beilagen ./3 bis ./5: jeweils Veranstaltungsbeschreibung, Einladungen, Fotos).

Dabei ist insbesondere auf die Seiten 2 der jeweiligen Veranstaltungsbeschreibung hinzuweisen, wo als Teilnehmerkreis ausdrücklich „Funktionäre“ angeführt ist.

2019 fand die Bergauf-Tour in den Bundesländern Tirol, Salzburg und Burgenland statt (beigeschlossen Konvolute Beilagen ./6 bis ./8: jeweils Veranstaltungsbeschreibung, Einladungen, Fotos).

Dabei ist insbesondere auf die Seiten 3 des Programms Bergauf Burgenland 2019 ./6 („alle MG und Funktionäre“) sowie Seite 3 des Programms Bergauf Salzburg 2019 ./7 (Verteiler Landespartei, Bünde) und Seite 4 des Programms Bergauf Tirol 2019 ./8 (Mitglieder, Funktionäre) der Veranstaltungsbeschreibung hinzuweisen, wo der Einladungs- bzw. Teilnehmerkreis wiederum ausdrücklich auf diese „Funktionäre“ eingeschränkt ist.

2020 fand die Bergauf- oder Sommer-Tour Pandemie-bedingt nicht statt.

2021 fand die Sommer-Tour (fallweise als „Kraftgespräche“ titulierte), in allen Bundesländern statt (Terminliste Sommertour HBK Beilage ./9, Terminliste „Kraftgespräche“ mit Ministern Beilage ./10).

2022 fand die Sommer-Tour (unter dem Titel „100 Prozent für Österreich“), in allen Bundesländern statt (Kurier vom 24.07.2022, Beilage./11).

2023 ist ebenfalls eine Sommer-Tour geplant und werden die konkreten Vorbereitungen mit dem üblichen Vorlauf starten.

Der jeweilige Umfang und damit die Kosten der jeweiligen Veranstaltung sind wesentlich in der **Mobilisierungskraft, Kostenbeteiligung und Zielsetzung der jeweiligen Landesorganisation** begründet. Insbesondere, wenn für die jeweilige Landesorganisation die Veranstaltung mit der entsprechenden Einbindung des Bundesparteiobermanns und Bundeskanzlers oder einzelner Minister von größerer Bedeutung ist, wird sie größer und umfangreicher sein.

Als **Bestandteil der regelmäßigen und wiederkehrenden Tätigkeit der Parteiorganisation** handelt es sich daher bei einem solchen Veranstaltungsformat um „**Sowieso**“-Kosten, die jedes Jahr anfallen. Fallweise Unterscheidungen in Umfang und Gestaltung tun dabei nichts zur Sache, weil letztlich entschieden werden kann, dass man einmal vier Bundesländer, einmal nur zwei Bundesländer, ein andermal alle Bundesländer aus spezifischen Gründen besucht, einmal viele Funktionäre teilnehmen, einmal wenige, und letztlich die Landesorganisationen entscheiden, wie groß, die Veranstaltung werden soll.

Insofern ist die Sommer-(Bergauf-)Tour 2019, nachdem es diese davor bereits gegeben hat und sie auch als Dauerformat angelegt ist, **keine spezifisch für die Wahlwerbung veranlasste Veranstaltung**, wobei ein Kostenvergleich zu Vorjahren schon aus diesem Grund irrelevant ist.

Die Bergauf-Tour 2019 wurde auch bereits **viele Monate vor** der Abwahl der Regierung geplant und schon **konkret organisiert**, teilweise beauftragt und dazu schon Materialien erstellt, sohin zu Zeiten, als Nationalratswahlen für das Jahr 2019 überhaupt nicht in Aussicht standen.

Dafür zum weiteren **Nachweis** beigeschlossene Rechnungen 074/19 vom **16.04.2019** und 095/19 vom **06.05.2019** samt T-Shirt-Sujet (Beilagen./12 und ./13), jeweils der Next Level Entertainment GmbH: Bereits lange vor der Regierungskrise wurde die Bergauf-Tour 2019 geplant, organisiert und in Auftrag gegeben, wie sich aus der Bestellung der T-Shirts dafür ergibt. Sohin **mangelt** es dieser Veranstaltung eben gerade an der Eigenschaft, „**spezifisch**“ für die **Wahlwerbung** veranlasst zu sein (zumal auch die T-Shirts kein Wahlwerbungsbranding aufweisen), weil zu diesen Zeitpunkten noch gar keine Wahl bekannt war.

Die **Bergauf-Tour 2019** ist daher eine **wiederkehrende Mitglieder- und Funktionärsveranstaltung** und sind deren Kosten daher aus zwei Gründen nicht der Wahlwerbung zuzurechnen, nämlich weil sie **rein intern** und nicht außenwirksam (arg.: *Wahlwerbung*) ist und andererseits ein **jährlich wiederkehrendes Veranstaltungsformat** darstellt, das sohin unter dem Begriff der **Parteiorganisation** den **Sowieso-Kosten** zuzurechnen ist.

3.2. „Wahlprämien“ (Jahresprämie) ÖVP-Bundespartei

Zutreffend stellt der Rechnungshof fest, dass die ÖVP Bundespartei **bis Jänner 2020** Prämien an Mitarbeiter in einem Gesamtbetrag von EUR 284 164,73 bezahlt hat. In knapp 13 Zeilen gibt der Rechnungshof zu seiner Behauptung, dass es sich dabei um Wahlwerbungsausgaben handeln soll, ohne über die Mutmaßung hinaus, dass es sich „nach Ansicht des Rechnungshofes“ um „*Abgeltung für qualitative bzw. quantitative Mehrleistungen im Zusammenhang mit der Wahl*“ handle, **keinerlei Begründung** ab. Mangels weiterer Erläuterung ist eine solche „*Ansicht*“ unschlüssig und nicht hinreichend zur Beurteilung als Wahlwerbungsausgaben und als Begründung für die Verhängung einer Geldbuße.

Maßgeblich ist dabei vorab, dass kein einziger Mitarbeiter vor dem Stichtag, in der Zeit zwischen Stichtag und Wahltag oder unmittelbar danach einen Rechtsanspruch oder eine konkrete Zusage auf derartige Prämien gehabt hätte. Der Großteil der betroffenen Mitarbeiter hat auch keine „Wahlwerbung“ betrieben. Es kann daher keine einzige „Werbeaktivität“ während des Wahlkampfes mit dieser Prämie begründet werden.

Die Prämie im hier relevanten Betrag von EUR 284 164,73 ist eine **Jahres-Erfolgsprämie** und in einer zwischen dem **Betriebsrat** und dem **Arbeitgeber ÖVP-Bundespartei** (vertreten durch die Finanz- und Personalabteilung mit Genehmigung durch den Generalsekretär) abgeschlossenen Vereinbarung vom Dezember 2019 begründet (Memo Erfolgsprämien 2019 Beilage ./14).

Die Prämie entsprach jeweils der Höhe eines Brutto-Monatslohns. Anspruchsberechtigt ab Abschluss der Vereinbarung waren jene Mitarbeiter der ÖVP-Bundespartei, die 2019 **ganzjährig hauptamtlich angestellt** waren. Mitarbeiter, die nur für den **Wahlkampf** angestellt waren, hatten ebenso **keinen Anspruch** auf die Prämie wie verliehene Mitarbeiter oder in Bildungskarenz befindliche und haben eine solche auch nicht ausbezahlt bekommen.

Diese Prämien sind daher nicht spezifisch durch die Wahlwerbung veranlasst und auch wird damit auch keine außenwirksame „Werbung“ finanziert.

3.3. Leistungszulage ÖVP Niederösterreich

Die ÖVP Niederösterreich gewährt ihren hauptamtlichen Mitarbeitern für deren besondere Leistungen im Zuge von Wahlkämpfen bei **rein niederösterreichischen Wahlen** (also Landtags- und Gemeinderatswahlen) traditionell und seit vielen Jahren **Leistungszulagen** (meist) in der Höhe eines Monatsgehalts. Traditionell finden in Niederösterreich Wahlen meist im Jänner eines Jahres statt, so aktuell im Jänner 2023 die Landtagswahlen und zuletzt in der Vergangenheit Landtagswahlen 2018 (Jänner) und 2013 (März) und (landesweit mit Ausnahme einzelner Gemeinden und Städte) Gemeinderatswahlen 2020 (Jänner) und 2015 (Jänner). Die Leistungszulagen werden in der Regel in zwei Teilbeträgen, einmal einige Monate vor der Wahl, einmal nach der Wahl ausbezahlt.

Für die Tätigkeit bei **Nationalratswahlen** gewährt die ÖVP Niederösterreich ihren hauptamtlichen Mitarbeitern in der Regel **keine Leistungszulagen**, jedenfalls nicht bei und für die Nationalratswahlen 2017 und 2019.

Im vorliegenden Fall wird seitens des Rechnungshofs eine von der ÖVP Niederösterreich an ihre hauptamtlichen Mitarbeiter im Oktober 2019 im Gesamtbetrag von EUR 295.624,84, vom Wirtschaftsprüfer nach Einsicht in das Gesamt-Jahreslohnkonto (und zwar der ÖVP Niederösterreich und nicht der „ÖVP Bundesparteien“, wie der Wirtschaftsprüfer auf Seite 30 vom Beilage E unzutreffend formuliert) unter Berücksichtigung der Lohnnebenkosten auf den Gesamtbetrag von EUR 306.311,20 hochgerechnete Leistungszulage als vermeintlicher Wahlwerbungsaufwand für die Nationalratswahlen 2019 beanstandet.

Tatsächlich handelte es sich dabei um die traditionelle erste Rate der Leistungszulage für die Gemeinderatswahlen 2020, deren zweiter Teil (Prämie) im Jänner 2020 geleistet wurde.

Dem Wirtschaftsprüfer vorgelegt und von diesem bestätigt und anerkannt (Beilage E, Seite 30) wurden auch die Betriebs-Jahreslohnkonten der ÖVP Niederösterreich für die Jahre 2017 und 2018, aus denen sich gleichartige Leistungszulagen im Oktober 2017 und im Jänner 2018 ergaben. Diese Leistungszulagen wurden von der ÖVP Niederösterreich im Sinne obiger Ausführungen an die hauptamtlichen Mitarbeiter für deren besondere Leistungen im Zusammenhang mit dem Landtagswahlkampf 2018 gewährt. Allein die Tatsache, dass auch im Oktober 2017 Nationalratswahlen stattgefunden haben, lässt den Wirtschaftsprüfer an der Richtigkeit der Argumentation zweifeln.

Zum Nachweis für die Richtigkeit der Argumentation werden ergänzend vorgelegt:

Auszug Betriebs-Jahreslohnkonto 2014 Beilage./15

Auszug Betriebs-Jahreslohnkonto 2015 Beilage./16,

aus welchen beiden sich im Dezember 2014 und Jänner/Februar/März 2015 die Leistungszulagen für die hauptamtlichen Mitarbeiter für deren besondere Leistungen im Zusammenhang mit den Gemeinderatswahlen 2015 ergeben

Auszug Betriebs-Jahreslohnkonto 2022 Beilage./17,

aus welchem sich im Oktober 2022 die Zulagen für die hauptamtlichen Mitarbeiter im Hinblick auf die Landtagswahl 2023 (in diesem Fall in der Lohnverrechnung unter Lohnart 5220 ersichtlich) ergibt. Ein entsprechender Nachweis für die Auszahlung der weiteren Leistungszulagen nach der Landtagswahl kann danach nachgereicht werden.

Darüber hinaus wird zum Beweis dafür, dass die beanstandete Leistungszulage im Oktober 2019 in Höhe von Euro 306.311,20 nicht für Tätigkeiten bei der Nationalratswahl, sondern als Zulage für

Leistungen bei der Gemeinderatswahl Jänner 2020 geleistet wurde, (wie bereits dem Wirtschaftsprüfer) vorgelegt:

Aktenvermerk Landesgeschäftsführer Bernhard Ebner vom 09.11.2022 Beilage./18

3.4. Kabinettsmitarbeiter*innen bei der ÖVP-Bundespartei

[...]

Nach der Abwahl der Regierung wechselte Sebastian Kurz operativ direkt in die Bundespartei, somit führte er ab diesem Zeitpunkt die politische Kommunikation als Parteiohmann über die Infrastruktur der Partei. Dies machte es notwendig, damit er seine Funktion als Bundesparteiobmann auch in diesem Ausmaß ausführen konnte, eine Büroinfrastruktur in der Bundespartei zu schaffen, diese beinhaltet klarerweise auch Mitarbeiter. Als er nach der Wahl zum Klubobmann gewählt wurde, hat er sein Team auch in den Klub mitgenommen. Auch hier wurde eine eigene Büroinfrastruktur, die die tägliche Arbeit, die automatisch mit einer solchen Position einhergeht, erledigt. Anders könnte man die Aufgabe als Bundesparteiobmann oder Klubobmann auch nicht erfüllen. Es liegt natürlich nahe, dass man hier auf einen Personenkreis setzt, der einem schon bekannt ist und der sich auch in der Vergangenheit bewährt hat.

Vom gesamten Personalaufwand für das nach dem Sturz der Regierung aus dem Kabinett des vormaligen Bundeskanzlers in die Bundespartei gewechselten Teams hat der Wirtschaftsprüfer und der Rechnungshof erhebliche Bestandteile als jedenfalls nicht dem Wahlwerbungsaufwand zuzuordnende Kosten anerkannt, insbesondere auch die Tätigkeit einzelner dieser Personen als in keiner Weise im Zusammenhang mit der Wahlwerbung stehend. Andererseits hat im Gegenzug die einschreitende Partei (ungeachtet, dass obige grundsätzliche Ausführungen für alle diese Personen gelten) die aliquoten Personalkosten einzelner dieser Mitarbeiter während der Zeit zwischen Stichtag und Wahltag als der Wahlwerbung zuzurechnen akzeptiert, was in dem vom Wirtschaftsprüfer festgestellten Gesamtbetrag von EUR 6.636.636,04 eingerechnet wurde. Strittig und vom Rechnungshof beanstandet ist noch der aliquote Personalaufwand für einzelne der ehemaligen Kabinettsmitarbeiter zwischen Stichtag und Wahltag im Gesamtbetrag von EUR 80.264,16, wovon folgende Personen und folgende Tätigkeiten umfasst sind:

[A.A.]	Assistentin Bundesparteiobmann
[B.B.]	Assistenz Geschäftsführung und Bundespartei
[C.C.]	Referentin Bundespartei
[D.D.]	Büroleiter Bundesgeschäftsführer
[E.E.]	Referent Bundespartei

Die konkrete Tätigkeit dieser Personen ist in beigeschlossenen Dienstverträgen Konvolut Beilage ./19 (samt Zusammenstellung Tätigkeitsbereich) dargestellt. Einen konkreten, spezifischen und schlüssigen Vorhalt, welche über die allgemeine Parteiorganisation hinausgehenden wahlwerbungsrelevanten Aktivitäten diese Personen gesetzt haben sollen, hat der Rechnungshof in seiner Mitteilung nicht erstattet. Auch der Wirtschaftsprüfer hat seine Ausführungen dazu in Beilage E (Seiten 30f) sehr allgemein gehalten. Insbesondere sind die angeführten Personen keine „PR-Leute“ (der Personalaufwand für solche wurde bereits im akzeptierten Gesamtbetrag von EUR 6.636.636,04 erfasst).

Eine Zurechnung der beanstandeten Personalkosten für die angeführten Personen zu den Wahlwerbungsaufwendungen ist daher rechtlich nicht indiziert und vom Rechnungshof auch sachlich nicht begründet.

4. Antrag:

Aus den dargestellten Gründen mangelt es daher an hinlänglichen Sachverhalts- und Rechtsgrundlagen, die vom Rechnungshof in seiner Mitteilung bemängelten Aufwendungen zu den in die gesetzliche Obergrenze einzurechnenden Wahlwerbungsaufwendungen hinzuzurechnen. Es

wird daher beantragt, von der Verhängung von Geldbußen Abstand zu nehmen und das eingeleitete Verfahren über die „Mitteilung“ des Rechnungshofes einzustellen.“

1.10. Mit Aufforderung vom 7. März 2023 ersuchte der UPTS im Hinblick „auf die im Punkt 3.2. der Stellungnahme der ÖVP [...] beschriebene, zwischen dem Betriebsrat und dem Arbeitgeber getroffene Vereinbarung [...] um Beantwortung der Frage, wie diese **erst im Dezember 2019** abgeschlossene Vereinbarung die Grundlage für den den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern laut der Mitteilung des Rechnungshofes (beruhend auf den Feststellungen des beauftragten Wirtschaftsprüfers) **bereits im Oktober 2019** ausbezahlten Teil der Prämie sein kann.“

1.11. Mit Schriftsatz vom 20. März 2023 führte die ÖVP wie folgt aus:

„Zur aufgeworfenen Frage kann vorerst grundsätzlich auf die Ausführungen in Punkt 3.4 der Stellungnahme vom 16.01.2023 verwiesen werden, wonach die Personalkosten der ehemaligen Kabinettsmitarbeiter aus den dort dargestellten Gründen generell nicht den Wahlwerbungsaufwendungen zuzurechnen sind.

Hinsichtlich der Prämie ist der Vorhalt des UPTS zutreffend, dass diese zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Mitarbeiter im Herbst 2019 geleistet wurde und nicht von der Absprache zwischen Generalsekretariat und Betriebsrat im Dezember formell erfasst war. Diese Prämie hat der Generalsekretär - nachdem zu diesem Zeitpunkt das erfolgreiche Wahlergebnis bereits bekannt war und die daraus ergebenden positiven wirtschaftlichen Konsequenzen (Parteienförderung) für die ÖVP bereits ableitbar waren - mit entsprechender Ermächtigung aus Anlass des Ausscheidens dieser Mitarbeiter, bei denen es sich durchwegs um das für die politische Arbeit des Bundeskanzlers und der Bundesregierung verantwortliche enge Team gehandelt hat, auch im Hinblick auf seine damals bereits angestellten persönlichen Überlegungen, hinsichtlich der übrigen Ganzjahres-Mitarbeiter mit dem Betriebsrat eine Prämienvereinbarung herzustellen, zum Zeitpunkt des Ausscheidens dieser Mitarbeiter veranlasst.

Grundlage für diese Prämie, auf die die Mitarbeiter keinen Rechtsanspruch hatten und die vor und während des Wahlkampfes auch nicht zugesagt war, waren sohin die positiven wirtschaftlichen Erfolgsaussichten. Inhaltlicher Anlass für die Prämie war die langjährige erfolgreiche politische Arbeit dieses Mitarbeiterkreises in unmittelbarer Umgebung des Bundeskanzlers. Zeitlicher Anlass für diese Prämie war das Ausscheiden dieser Mitarbeiter aus dem Personalstand der Bundespartei“.

2. Rechtslage

2.1. Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen wesentlichen Bestimmungen des PartG 2012 idF. der Novelle BGBl. I Nr. 55/2019 lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

[...]

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

1. – 3a [...]

4. „Wahlwerbungsausgaben“: die Ausgaben, die eine politische Partei oder eine wahlwerbende Partei, die keine politische Partei ist, ab dem Stichtag der Wahl bis zum Wahltag zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zum Europäischen Parlament spezifisch für die Wahlauseinandersetzung aufwendet,

[...]

Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben

§ 4. (1) Jede politische Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder dem Europäischen Parlament maximal 7 Millionen Euro aufwenden. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen Parteien unterstützt, so gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Ausgaben dieser Parteien. In die Höchstsumme sind auch die Ausgaben von Personenkomitees sowie einzelner Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Ausgaben eines Wahlwerbers für auf seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag von 15 000 Euro außer Betracht zu bleiben haben.

(2) Ausgaben für die Wahlwerbung sind insbesondere:

1. Außenwerbung, insbesondere Plakate,
2. Postwurfsendungen und Direktwerbung,
3. Folder,
4. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
5. Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien,
6. Kinospots,
7. Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
8. Kosten des Internet-Werbeauftritts,
9. Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers,
10. zusätzliche Personalkosten,
11. Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber,
12. Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers.

[...]

Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen

§ 10. (1) – (3) [...]

(4) Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer verlangen.

(5) Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellungnahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, hat der Rechnungshof aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 5) zu beauftragen. Für den so zu bestellenden Wirtschaftsprüfer findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf. Die politische Partei hat dem vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

[...]

(8) Für den Fall der Überschreitung des in § 4 geregelten Höchstbetrages um bis zu 10 vH ist eine Geldbuße in der Höhe von bis zu 15 vH des Überschreibungsbetrages zu verhängen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 10 vH hinaus, so ist eine zusätzliche Geldbuße um bis zu 25 vH dieses zweiten Überschreibungsbetrages zu verhängen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 25 vH hinaus, so ist eine weitere Geldbuße um bis zu 100 vH dieses dritten Überschreibungsbetrages zu verhängen. Geht die

Überschreitung über die Grenze von 50 vH hinaus, so ist zusätzlich noch eine weitere Geldbuße um bis zu 150 vH dieses vierten Überschreibungsbetrages zu verhängen.

Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat

§ 11. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

[...]

Sanktionen

§ 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen.

[...]

3. Feststellungen

3.1. Die ÖVP ist eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG. Ihre Statuten wurden am 19. August 1975 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt; dies ergibt sich aus dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (vgl. den diesbezüglichen Eintrag Nr. 858, Stand: 25. März 2023 unter https://www.bmi.gv.at/405/files/Parteienverzeichnis_gem_1_Abs_4_PartG_-_Stand_2023-03-15_BF.pdf).

3.2. Eine Mitteilung nach § 12 Abs. 1 PartG liegt jedenfalls hinsichtlich der Punkte 8.3.1. bis 8.3.3. der Mitteilung des Rechnungshofes vom 12. Dezember 2022 vor. Damit ist eine Zuständigkeit des UPTS zur Durchführung eines Verfahrens und abhängig vom Ergebnis der rechtlichen Beurteilung auch zur allfälligen Verhängung einer Geldbuße gegeben (vgl. dazu allerdings auch noch hinsichtlich des Punktes 8.3.4 der Mitteilung die Überlegungen unten bei 5.3.4.).

3.3. Mit Verordnung der Bundesregierung vom 3. Juli 2019, BGBl. II Nr. 183/2019, wurde für die Nationalratswahl 2019 als Wahltag der 29. September 2019 festgesetzt und als Stichtag der 9. Juli 2019 bestimmt.

3.4. Zur Mitteilung des Rechnungshofs zu Punkt 8.3.1 wird festgestellt, dass die Einladung zur Veranstaltung im Rahmen der „Bergauf-Tour 2019“ am 11. August 2019 (Csaterberg/Schloss Kohfidisch) auch per Postwurf und „Postwurf in der Region“ erfolgte. Die Veranstaltung in

Salzburg am 28. Juli 2019 (Großarl, Laireiteralm zum Fulseck) wurde ua. „online“ und „über Tourismusverband“ beworben.

3.4.1. Im Fall der beiden Veranstaltungen im Burgenland und in Salzburg war ein eigener „Das kann ich beitragen“- Stand eingerichtet und eine „Mitmachstation“, „bei der sich die Unterstützer zu konkreten Aktionen eintragen können.“ Für die Veranstaltungen wurde unter dem Titel „Medienbetreuung“ auch eine „Presseakkreditierung“ (Burgenland, Salzburg), betrieben und waren neben der „Einladung Journalisten“ auch „Fotomöglichkeiten“ und „Interviews“ (Salzburg) vorgesehen.

3.4.2. Für jede der verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen wurden Flyer verteilt, in denen darauf hingewiesen wurde, dass man sich unter „www.bergaufoesterreich.at“ anmelden könne.

3.4.3. Die Gesamtkosten der aus drei Events (am 7. Juli 2019, am 28. Juli 2019 und am 11. August 2019) bestehenden Veranstaltungsreihe betragen 327.054,99 EUR, sodass sich bei einer Durchschnittsrechnung für die zwei innerhalb des in § 2 Z 4 PartG definierten Beobachtungszeitraums gelegenen Veranstaltungen in Salzburg und im Burgenland ein Betrag von 218.036,66 EUR ergibt.

3.4.4. An der Veranstaltung in Salzburg nahmen 900 Personen und an der Veranstaltung im Burgenland nahmen 1.200 Personen teil, wie den Presseaussendungen der ÖVP zu OTS0028, 28. Juli 2019, 13:06 und zu OTS0019, 11. Aug. 2019, 14:13 zu entnehmen ist.

3.4.5. Die beiden verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen fanden in unterschiedlicher Weise in verschiedenen Medien Niederschlag, wie sich durch mittels automatisierter Suche zum Begriff „Bergauf Tour ÖVP“ (zuletzt abgerufen am 24.4.2023) beispielhaft aus den Darstellungen unter dem folgenden Ergebnis zeigt:

3.5. Im Hinblick auf die Mitteilung des Rechnungshofs zu Punkt 8.3.2 wird festgestellt, dass die ÖVP Bundespartei im Oktober 2019 und im Jänner 2020 Prämien an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Gesamtbetrag von von der ÖVP bestätigten 284.164,73 EUR bezahlt hat.

3.5.1. Die Gewährung dieser Prämien beruht hinsichtlich des im Jänner 2020 ausbezahlten Teils auf einer zwischen dem Betriebsrat und dem Arbeitgeber ÖVP-Bundespartei (vertreten durch die Finanz- und Personalabteilung mit Genehmigung durch den Generalsekretär) getroffenen Vereinbarung vom Dezember 2019. Die Prämie entsprach zufolge dieser Vereinbarung der Höhe eines Brutto-Monatslohns. Anspruchsberechtigt waren jene Mitarbeiter der ÖVP-Bundespartei, die 2019 ganzjährig hauptamtlich angestellt waren. Andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie etwa an andere Stellen verliehenes Personal oder solche, die nur für den Wahlkampf angestellt waren, oder freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hatten keinen Anspruch auf die Prämie und es wurde ihnen auch keine vergleichbare Prämie gewährt.

3.5.2. Die im Oktober 2019 ausbezahlte Prämie wurde nur den in Punkt 3.4. der Stellungnahme der ÖVP (siehe oben Punkt 1.9. dieses Bescheids) bzw. nachfolgend unter 3.7. angeführten Personen gewährt, sie beruhen nicht auf der unter 3.5.1. erwähnten Vereinbarung. Diese Prämien in der Höhe eines Brutto-Monatslohns hat der Generalsekretär der ÖVP für die betreffenden Personen aufgrund der langjährigen erfolgreichen Arbeit im unmittelbaren

Mitarbeiterkreis des Bundeskanzlers anlässlich des Ausscheidens dieser Personen aus dem Personalstand der Bundespartei veranlasst.

3.6. Im Hinblick auf die Mitteilung des Rechnungshofs zu Punkt 8.3.3 (siehe oben Punkt 1.7. dieses Bescheids) wird festgestellt, dass „bei der ÖVP Niederösterreich“ (so der Rechnungshof in Punkt 8.3.3 seiner Mitteilung im ersten Absatz) im Oktober 2019 und im Jänner 2020 Leistungszulagen an „hauptamtliche“ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Gesamtbetrag von 306.211,03 EUR bezahlt wurden.

3.6.1. Am 26. Jänner 2020 fanden in Niederösterreich Gemeinderatswahlen statt.

3.6.2. Den in Punkt 3.6. festgestellten Zulagen vergleichbare Prämien für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden im Oktober 2022, im Oktober 2017 und im Jänner 2018 ausbezahlt sowie weiters auch im Dezember 2014 und im ersten Quartal des Jahres 2015 gewährt.

3.6.3. Am 25. Jänner 2015 fanden in Niederösterreich Gemeinderatswahlen, am 15. Oktober 2017 fand eine Nationalratswahl und am 28. Jänner 2018 sowie am 29. Jänner 2023 fanden in Niederösterreich Landtagswahlen statt.

3.7. Zur Mitteilung des Rechnungshofs zu Punkt 8.3.4. ist festzustellen, dass der von der ÖVP mit ihrer Stellungnahme vorgelegte, mit [A.A.] abgeschlossene Dienstvertrag (Unterfertigungsdatum 31.7.2019) eine am 12. Juni 2019 beginnende Verwendung als „Assistentin Bundesparteiobermann“, der mit [B.B.] abgeschlossene Dienstvertrag (ohne Unterfertigungsdatum) eine am 25. Juni 2019 beginnende Verwendung als „Assistenz Geschäftsführung und Bundespartei“, der mit [C.C.] abgeschlossene Dienstvertrag (Unterfertigungsdatum 6.8.2019) eine am 1. Juli 2019 beginnende Verwendung als „Referentin Bundespartei“, der mit [D.D.] abgeschlossene Dienstvertrag (Unterfertigungsdatum 22.7.2019) eine am 4. Juli 2019 beginnende Verwendung als „Büroleiter Bundesgeschäftsführer“ und der mit [E.E.] abgeschlossene Dienstvertrag (ohne Unterfertigungsdatum) eine am 5. Juli 2019 beginnende Verwendung als „Referent Bundespartei“ ausweist. Alle Verträge tragen auf der Seite des Dienstgebers die Unterschrift des im verfahrensgegenständlichen Jahr zuständigen Bundesgeschäftsführers Alexander Melchior.

4. Beweiswürdigung

4.1. Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich neben den aus der ergänzenden Mitteilung des Rechnungshofs ersichtlichen Tatsachen aus der Stellungnahme der ÖVP vom 16. Jänner 2023, gegen deren Richtigkeit – soweit nicht in der Folge Anderes ausgeführt wird – keine Bedenken hervorgekommen sind. Die Feststellungen zur Bewerbung der für die vom Rechnungshof unter Punkt 8.3.1 seiner Mitteilung dargestellten Veranstaltungen ergeben sich aus den von der ÖVP vorgelegten Beilagen ./6 bis ./8.

4.1.1. Das Vorbringen der ÖVP, dass die Bergauf-Tour 2019 eine bloß „interne Veranstaltung“ darstellte und „nicht außenwirksam“ (so in der Stellungnahme vom 16. Jänner 2023) gewesen sei, vermag nicht zu überzeugen. Aus der von der ÖVP vorgelegten Dokumentation geht hervor, dass die Einladung für die Veranstaltung im Burgenland auch per Postwurf und „Postwurf in der Region“ erfolgte und die Veranstaltung in Salzburg auch „online“ und „über Tourismusverband“ beworben wurde. Schon daraus ergibt sich, dass die Veranstaltungen nicht nur für einen im Vorhinein bestimmten Personenkreis von Funktionären, Mitarbeitern und Mitgliedern bestimmt waren, sondern der Öffentlichkeit zugänglich oder zumindest bekannt sein sollten. Dafür spricht auch, dass in der genannten Dokumentation bei diesen Veranstaltungen ausdrücklich „Medienbetreuung“, „Presseakkreditierung“, „Einladung Journalisten“ und „Fotomöglichkeiten“ vorgesehen waren. Bei den in Rede stehenden Veranstaltungen war überdies ein eigener „Das kann ich beitragen“-Stand eingerichtet und eine „Mitmachstation“ vorgesehen, „bei der sich die Unterstützer zu konkreten Aktionen eintragen“ konnten. Es ist nicht anzunehmen, dass damit nur Funktionäre und Mitarbeiter oder eingetragene Mitglieder der Partei angesprochen werden sollten.

4.1.2. Die Gesamtkosten der Veranstaltungsreihe „Bergauf-Tour 2019“ wurden von der ÖVP selbst mit 327.054,99 EUR gegenüber dem Rechnungshof angegeben. Bei einer Durchschnittsrechnung ergibt sich folglich für die beiden Wanderungen im Burgenland und in Salzburg ein Gesamtbetrag von 218.036,66 EUR. Dieser Annahme des Rechnungshofes ist die ÖVP vor dem UPTS nicht entgegengetreten, sie vertritt aber die Auffassung, dass es sich um „Sowiesokosten“ für eine jährlich wiederkehrende interne Veranstaltung handle.

4.2. Die Feststellungen über die Daten der in Niederösterreich abgehaltenen Gemeinderatswahlen und der Landtagswahl ergeben sich aus der Einsichtnahme in die Verzeichnisse unter <https://www.noel.gv.at/noel/Wahlen/Wahlen.html>.

4.3. Die Darstellung, dass die hier zu beurteilenden Leistungszulagen regelmäßig in einem zeitlichen Konnex zu in Niederösterreich abgehaltenen Gemeinderats- und Landtagswahlen ausbezahlt wurden, konnte die ÖVP durch Vorlage von Urkunden belegen. Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit dieser Urkunden liegen nicht vor.

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. Anzuwendende Rechtslage

Gemäß § 15a Abs. 2 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022 ist für die Erstellung und Kontrolle der Rechenschaftsberichte für das Kalenderjahr 2019 das PartG „in der Fassung BGBl. I Nr. 247/2021“ anzuwenden. „Hinsichtlich [...] Geldbußen“ ist gemäß § 15a Abs. 3 PartG auf den vorliegenden Sachverhalt grundsätzlich § 10 Abs. 8 und § 12 und zwar ebenfalls „in der Fassung BGBl. I Nr. 247/2021“ anzuwenden. Damit sind für die hier verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen angesichts des vorliegenden Sachverhalts die Bestimmungen des PartG, BGBl. I Nr. 56/2012 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019 heranzuziehen, zumal die nachfolgenden Novellen BGBl. I Nr. 24/2020, BGBl. I Nr. 10/2021, BGBl. I Nr. 108/2021, BGBl. I Nr. 247/2021 und BGBl. I Nr. 84/2022 ausschließlich die (nunmehr entfallene) Bestimmung in § 11 Abs. 8a über die Beschlussfassung des Senates im Umlaufweg betrafen. Die Novelle BGBl. I Nr. 55/2019 ist am 9. Juli 2019 in Kraft getreten und folglich fällt im gegebenen Fall auch der in der Definition der Wahlwerbungsausgaben in § 2 Z 4 PartG und in der „Beschränkung“ des § 4 Abs. 1 PartG wiederholte relevante Zeitraum „zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag“ in vollem Umfang unter die durch die Novelle BGBl. I Nr. 55/2019 geänderte Rechtslage.

5.2. Generelle Überlegungen zum Begriff der Wahlwerbungsausgaben

5.2.1. Gemäß der Begriffsbestimmung des § 2 Z 4 PartG in der im vorliegenden Verfahren zur Anwendung kommenden Rechtslage (die Änderung der Definition durch die Novelle BGBl. I Nr. 125/2022 hat hier – vgl. den vorstehenden Punkt 5.1. – außer Betracht zu bleiben) sind nur solche Ausgaben „Wahlwerbungsausgaben“, die „eine politische Partei [...] ab dem Stichtag der Wahl bis zum Wahltag zu einem allgemeinen Vertretungskörper [...] spezifisch für die Wahlauseinandersetzung aufwendet“.

Wahlwerbungsausgaben können somit grundsätzlich nur solche Ausgaben sein, die in dem vom Gesetz definierten Zeitraum im Rahmen einer Wahlauseinandersetzung (Wahlwerbung, auch Wahlkampf) aufgewendet werden. Als Wahlauseinandersetzung ist das Werben politischer Parteien oder Kandidaten und Kandidatinnen um Stimmen der Wahlberechtigten vor einer Wahl zu verstehen.

5.2.2. In der Literatur (vgl. *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien², RZ 14 zu § 2 Z 4 PartG) wird zu dieser gesetzgeberischen Eingrenzung zutreffend die Auffassung vertreten, dass – um „Umgehungsstrukturen zu vermeiden“ – „alle jene Maßnahmen, die – weil mit der Wahlwerbung in Zusammenhang stehend – in dieser Zeitzone veranlasst oder von der politischen Partei (oder von Dritten im Auftrag der politischen Partei) getragen oder beauftragt wurden, auch wenn die konkrete Zahlung erst nach dem Wahltag fällig wird“ in das Ausgabenmaximum in § 4 PartG einzurechnen sind. In ähnlichem Sinn führen *Zögernitz/Lenzhofer*, Politische Parteien, 2013, Rz 25 f zu § 2, aus, dass, um den Regelungen „nicht jeden Sinn zu nehmen, nicht auf den tatsächlichen Geldfluss abzustellen ist, sondern grundsätzlich auf den Zeitpunkt, an dem die Gegenleistung für die Ausgabe Wirkung entfalten soll“. Die unter https://www.ksw.or.at/PortalData/1/Resources/fachgutachten/KFSPE25_18062019_RF1a.pdf [zuletzt abgerufen am 2. Mai 2023] zugängliche Stellungnahme KFS/PE 25 des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder „zu ausgewählten Fragen bei der Prüfung von Rechenschaftsberichten nach dem PartG 2012“ hält in RZ 55 fest, dass aufgrund des „verwendeten Begriffs ‚Ausgaben‘ auf den Zahlungszeitpunkt abgestellt werden könnte. In den Erläuterungen und Kommentaren zu § 4 Abs. 1 PartG wird aber auf den Bezugszeitraum abgestellt, sodass der Aufwandscharakter im Vordergrund der Analyse stehen soll. So sind z.B. Inserate oder Plakatwände, die vor dem Stichtag gebucht und bezahlt wurden, aber zwischen Stichtag und Wahltag [...] verwendet werden, zu den Ausgaben für Wahlwerbung zu zählen. Dagegen sind Kosten der Konzeptionierung des Wahlkampfs und ähnliche Vorlaufkosten, wenn sie vor dem Stichtag anfallen, keine Wahlwerbungsausgaben.“

5.2.3. Neben der (in § 4 Abs. 1 PartG wiederholten) zeitlichen Abgrenzung beinhaltet die Definition auch eine inhaltliche Eingrenzung, da es sich um „spezifisch für die Wahlauseinandersetzung“ aufgewendete Ausgaben handeln muss (die Materialien sprechen von „konkret“ für die Wahlauseinandersetzung aufgewendeten Beträgen). Dieses Definitionselement soll der gesetzgeberischen Intention zufolge klarstellen, dass „Aufwendungen, die ohnehin im laufenden ‚Betrieb‘ anfallen (‚Sowiesokosten‘) [...] daher nicht zu berücksichtigen [sind]“. In der unter 5.2.2. erwähnten Stellungnahme des Fachsenats der Kammer der Wirtschaftstreuhänder wird zutreffend auch darauf hingewiesen, dass Veranstaltungen im Katalog des § 4 Abs. 2 PartG fehlen, „daher sind sie darauf zu untersuchen, ob sie Werbezwecken dienen oder als Teil der Funktionärsbetreuung als ‚Sowiesokosten‘ nicht zu den Wahlwerbungsausgaben gruppiert werden können.“

Unter dem Blickwinkel dieser grundsätzlichen Überlegungen ist zu den einzelnen vom Rechnungshof aufgezeigten Sachverhalten Folgendes festzuhalten:

5.3.1. Zum Themenkomplex „Veranstaltungsreihe ‚Bergauf, Österreich‘ (Bergauf-Tour) - (vgl. Punkt 8.3.1 der Mitteilung des Rechnungshofes)

Der UPTS hat ausgehend von den obigen Feststellungen keinen Zweifel daran, dass die vom Rechnungshof bezeichneten beiden Veranstaltungen nicht bloß der Funktionärsbetreuung (vgl. dazu oben 5.2.3.) dienten und daher nicht – wie die ÖVP argumentiert – „unter dem Begriff der Parteiorganisation den Sowiesokosten“ zuzurechnen sind. Die wenige Wochen vor der Nationalratswahl abgehaltenen Events waren als wahlwerbungsrelevante Ereignisse vielmehr darauf ausgerichtet, eine breite Öffentlichkeit anzusprechen, gerade diese Öffentlichkeit – neben den gemeinsam mit der interessierten Bevölkerung wandernden Funktionärinnen und Funktionären – zu mobilisieren und auch eine breite Berichterstattung in den Medien zu erreichen. Die Berichterstattung über die Ereignisse wurde von der ÖVP selbst auch gezielt durch entsprechende Medienbetreuung in unterschiedlicher Weise gefördert. Der UPTS schließt sich im Hinblick auf die vom Rechnungshof beispielhaft vorgelegte Berichterstattung in den Medien (vgl. oben) auch dessen Ansicht an, dass diese Darstellungen den Eindruck von dem Wahlkampf gewidmeten Aktivitäten verstärken. Tatsächlich fanden die Ereignisse auch in unterschiedlichen anderen Medien Wiederhall und generierten insofern indirekt weitere Publizität für die Ideen und Vorhaben der ÖVP und ihres Parteiobmanns.

Es ist auch entgegen der Ansicht der ÖVP der Definition in § 2 Z 4 PartG nicht das Verständnis beizumessen, dass nur solche Veranstaltungen, die spezifisch für die Wahlwerbung „veranlasst“ wurden, in die Wahlwerbungsausgabenberechnung einzubeziehen sind. Die gesetzliche Bestimmung verlangt es nach Auffassung des UPTS vielmehr, auch den Aufwand für eine Veranstaltung, selbst wenn sie geraume Zeit vor dem relevanten Zeitraum geplant, organisiert und in Auftrag gegeben wird, bei der Ermittlung der Gesamtwahlwerbungsausgaben zu berücksichtigen, wenn und insoweit diese Veranstaltung aufgrund der zwischenzeitig eingetretenen politischen Veränderungen eine andere Zielrichtung erhält, dem Protagonisten einen öffentlichkeitswirksamen Auftritt ermöglicht und wegen des im Zeitpunkt ihrer Abhaltung bereits bekannten Wahltermins spezifisch für die anstehende Wahl als Werbung zugunsten der Partei im Sinne einer Mobilisierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer genutzt werden kann. Dies trifft aber auf die vorliegenden Veranstaltungen zu, sodass es nicht darauf ankommt, dass derartige oder ähnliche Veranstaltungen auch in der Vergangenheit durchgeführt wurden.

Der UPTS gelangt folglich zum Ergebnis, dass die vom Rechnungshof mit 218.036,66 EUR errechneten – von der ÖVP in der festgestellten Höhe nicht in Zweifel gezogenen – Ausgaben für die Veranstaltungen vom 28. Juli 2019 und vom 11. August 2019 als Wahlwerbungsausgaben im Sinne von § 2 Z 4 PartG zu qualifizieren sind und zur Beurteilung der Frage, ob die in § 4 Abs. 1 PartG normierte Ausgabengrenze eingehalten wurde, mitzubersichtlichen sind. Sie sind folglich dem laut den Ausführungen des Rechnungshofes (vgl. Seite 17 der ergänzenden Mitteilung im ersten Absatz unter 8.1) „*anerkannten Betrag von 6.636.636,04 EUR*“ hinzuzurechnen. Damit steigt der für die Nationalratswahl 2019 anzusetzende Betrag an Wahlwerbungsausgaben der ÖVP auf 6.854.672,7 EUR.

5.3.2. Zum Themenkomplex „Wahlprämien ÖVP Bundespartei“ (vgl. Punkt 8.3.2 der Mitteilung des Rechnungshofes)

5.3.2.1. Der Rechnungshof begründet seine Auffassung, dass die im Oktober 2019 und im Jänner 2020 ausbezahlten, von der ÖVP bestätigten Zahlungen an die Mitarbeiter als Wahlwerbungsausgaben zu werten seien, nur knapp damit, dass in der einem anonymen Schreiben an den Rechnungshof beigelegten Tabelle „Budget NRW19 – AUSGABEN“, die die Partei als authentisch anerkannte, „Wahlprämien“ im Betrag von insgesamt 260.000 EUR eingetragen und „Wahlprämien“ als „Abgeltung für qualitative bzw. quantitative Mehrleistungen im Zusammenhang mit der Wahl zu qualifizieren“ seien. Zur Untermauerung seiner Ansicht führt der Rechnungshof zusätzlich nur aus, dass das Handelsgericht Wien in seinem Urteil vom 26. März 2021, GZ 53 Cg 36/19v (betreffend Unterlassung und Widerruf von Behauptungen in der Zeitschrift „Falter“) ausgeführt habe, „*dass nicht festgestellt werden kann, dass die Wahlprämien und weitere Wahlprämien nicht zum Wahlkampf gehören würden* (S. 16).“

5.3.2.2. Die bloße Tatsache der Auszahlung der Prämie außerhalb des in § 2 Z 4 und § 4 Abs. 1 PartG geregelten Beobachtungszeitraums ist nach Auffassung des UPTS (auch) nach der im vorliegenden Verfahren anzuwendenden Rechtslage kein Argument, um das Vorliegen einer Wahlwerbungsausgabe von vornherein zu verneinen. Es ist auch – anders als dies die ÖVP dartut – kein Definitionsmerkmal einer Wahlwerbungsausgabe, dass mit ihr unmittelbar auch „*außenwirksame ‚Werbung‘ finanziert*“ wird. Auch wenn es für die Qualifikation als Wahlwerbungsausgaben auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Geldflusses nicht ankommt, muss es sich aber, wie oben unter 5.2.3. dargelegt, um „*spezifisch für die Wahlauseinandersetzung*“ getätigte Aufwendungen handeln.

Den von der ÖVP an ihre Bediensteten nach der Nationalratswahl 2019 ausbezahlten sog. „Wahlprämien“ fehlt es an dieser Qualifikation. Es handelt sich hierbei nicht um Aufwendungen für spezifisch für die Wahlauseinandersetzung neu in den Personalstand

aufgenommene Personen. Vielmehr kamen diese zusätzlichen Vergütungen nur ganzjährig beschäftigten Angestellten und langjährig im unmittelbaren Mitarbeiterkreis des Bundeskanzlers tätigen Personen nach der Nationalratswahl 2019 für einen besonderen Erfolg ihrer Arbeitsleistung in Quantität und/oder Qualität, wie dies bei (Erfolgs-)Prämien üblich ist, zugute. Derartige Prämien sind – auch wenn sie auf den Wahlerfolg zurückzuführen sein mögen – nicht als Wahlwerbungsausgaben iS des PartG zu qualifizieren, zumal sie als arbeitsrechtliches Entgelt erst nach der Wahl entstanden sind.

5.3.2.3. Zusammenfassend vertritt der UPTS daher die Auffassung, dass die in diesem Punkt verfahrensgegenständlichen Prämien nicht als Wahlwerbungsausgaben gemäß § 2 Z 4 PartG zu qualifizieren und folglich auch nicht bei der Beurteilung der Frage, ob die in § 4 Abs. 1 PartG normierte Beschränkung eingehalten wurde, zu berücksichtigen sind.

5.3.3. Zum Themenkomplex „Leistungszulage ÖVP Niederösterreich“ (vgl. Punkt 8.3.3 der Mitteilung des Rechnungshofes)

5.3.3.1. Der Rechnungshof bewertet die von ihm unter dem diesbezüglichen Punkt seiner Mitteilung dargestellten „Leistungszulagen“ als *„Abgeltung für qualitative bzw. quantitative Mehrleistungen im Zusammenhang mit der [Nationalrats]Wahl“*. Für ihn liegt *„die Vermutung nahe“*, dass es sich *„aufgrund der Parallele“* zur unter 5.3.2. behandelten Thematik hinsichtlich der *„Leistungszulagen bei der ÖVP Niederösterreich um Wahlwerbungsausgaben“* handelt. Demgegenüber führte die ÖVP aus, dass bei niederösterreichischen Landtags- und Gemeinderatswahlen traditionell und seit vielen Jahren Leistungszulagen (meist) in der Höhe eines Monatsgehalts und in der Regel in zwei Teilbeträgen, einmal einige Monate vor der Wahl, einmal nach der Wahl ausbezahlt worden seien.

5.3.3.2. Nach Auffassung des UPTS konnte die ÖVP nachvollziehbar darstellen, dass die Gewährung der verfahrensgegenständlichen Zulagen auf einem seit Jahren etablierten System im Zusammenhang mit Landtags- und Gemeinderatswahlen in Niederösterreich beruht und die betreffenden Prämien somit keine spezifisch für die Nationalratswahl 2019 aufgewendeten Mittel darstellen. Allein der Hinweis des Rechnungshofes *„Allerdings hatte im Oktober 2017 die Nationalratswahl stattgefunden“* ist nicht geeignet, die Argumentation der ÖVP grundsätzlich in Zweifel zu ziehen. Der Hinweis stellt nach Auffassung des UPTS keine tragfähige Begründung dar, um die im Oktober 2017 ausbezahlten Prämien als Prämien für die damalige Nationalratswahl zu qualifizieren, und daraus wiederum für das Jahr 2019 zu schließen, dass es sich bei den im Oktober 2019 und Jänner 2020 ausbezahlten Prämien zwingend um Ausgaben im Zusammenhang mit der Nationalratswahl 2019 handeln müsse.

5.3.3.3. Auch hier gelangt der UPTS folglich zum Ergebnis, dass die in diesem Punkt verfahrensgegenständlichen Prämien nicht als Wahlwerbungsausgaben gemäß § 2 Z 4 PartG zu qualifizieren und folglich ebenfalls nicht bei der Beurteilung der Frage, ob die in § 4 Abs. 1 PartG normierte Beschränkung eingehalten wurde, zu berücksichtigen sind.

5.3.4. Zum Themenkomplex „Kabinettsmitarbeiter*innen bei der ÖVP Bundespartei (vgl. Punkt 8.3.4 der Mitteilung des Rechnungshofes)

5.3.4.1. Aufgrund der vorstehenden Überlegungen ergibt sich, dass auf der Grundlage der vom UPTS vorgenommenen rechtlichen Qualifikation der „Ausgaben“ nach den Punkten 8.3.1 bis 8.3.3 der Mitteilung des Rechnungshofes der in § 4 Abs. 1 PartG geregelte für das Jahr 2019 geltende Maximalbetrag von 7 Mio EUR von der ÖVP nicht überschritten wurde, selbst wenn man die vom Rechnungshof noch zusätzlich unter 8.3.4 seiner Mitteilung dargestellten *„aliquoten Kosten [...] im Betrag von 80.264,16 EUR“* einrechnen würde. Die Verhängung einer Geldbuße scheidet daher jedenfalls aus.

5.3.4.2. Es musste daher nicht weiter auf die Frage eingegangen werden, ob die diesbezüglichen Darstellungen des Rechnungshofes einen hinreichenden Grad an Bestimmtheit aufweisen, dass dem Senat eine Entscheidung ohne weitwendiges eigenes Ermittlungsverfahren möglich ist, dass also eigene Ermittlungsschritte des Senates bloß der Ergänzung und Präzisierung der aus den übermittelten Unterlagen bezogenen Fakten dienen (vgl. zuletzt etwa 17.1.2023 GZ 2022-0.597.142/UPTS/FPÖ oder GZ 2022-0.839.465/UPTS/ÖVP).

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 9 Abs. 2 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (eingerrichtet beim Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat

aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „GZ 2023-0.037.344/UPTS/ÖVP“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

2. Mai 2023

Der Vorsitzende:

Dr. Wolfgang PALLITSCH

Elektronisch gefertigt

[Stimmt mit Original überein]